

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 14. März 2002

387. Interpellation von Kurt Haueter und Monika Erfigen betreffend Nachdemo vom 1. Mai 2001, Verhaftungen, Anzeigen und Urteile.
Am 3. Oktober 2001 reichten Gemeinderat Kurt Haueter (SVP) und Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2001/509 ein:

Anlässlich der gewalttätigen Nachdemo vom 1. Mai 2001 wurden (erstmalig) Teilnehmer eingekreist und verhaftet. Es soll sich dabei um mehr als 200 Personen gehandelt haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Teilnehmer wurden verhaftet?
2. Wie viele dieser Teilnehmer wurden angezeigt und der Justiz überführt? (Es wird um eine Auflistung der Anzahl Zuwiderhandlungen und der Straftatbestände gebeten.)
3. Welche Gerichtsurteile sind nach Kenntnis des Stadtrates in Zusammenhang mit den Straftaten vom 1. Mai 2001 bis heute eingegangen?
4. Was kann der Stadtrat unternehmen, dass ganz allgemein die Orientierung der Öffentlichkeit nicht mit der Verhaftung von Tätern aufhört, sondern dass auch die Anklagepunkte und Urteile, gegebenenfalls Heimführungen publik gemacht werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Interpellant ist einmal mehr daran zu erinnern, dass der Stadtrat aufgrund der Gewaltentrennung keine Fragen beantworten kann und darf, welche in die Zuständigkeit der Justiz fallen. Aus diesem Grunde kann der Stadtrat im Folgenden wohl über Verhaftungen und entsprechende Verzeigungen durch die Stadtpolizei orientieren, doch nicht über die Art und Weise der Behandlung und Beurteilung der vorgenommenen Verzeigungen durch die zuständigen Justizorgane. Für Übertretungen, welche mit Busse bis maximal Fr. 500.– geahndet werden, ist wohl eine kommunale Instanz, nämlich das Polizeirichteramt der Stadt Zürich, zuständig. Da jedoch wegen der Gewaltentrennung die Stadtregierung nicht in das justizielle Verfahren eingebunden ist, ist das Polizeirichteramt den städtischen Behörden nur administrativ unterstellt. In formeller Hinsicht übt das Statthalteramt die Aufsicht über das Polizeirichteramt aus, in materieller Hinsicht können die Entscheide des Polizeirichters an die Gerichtsinstanzen weitergezogen werden. Da der Stadtrat nicht prozessbeteiligt ist, hat er deshalb keinen Anspruch darauf, über Urteile informiert zu werden, umso mehr als das Strafrecht nicht ereignis-, sondern täterorientiert ist und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes eine Bekanntmachung von Urteilen an nicht Prozessbeteiligte nicht zulässig ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Entscheide des Statthalteramtes des Bezirkes Zürich, welches für diejenigen Übertretungen zuständig ist, welche wegen der Bussenhöhe oder der Androhung von Haftstrafen nicht mehr in die Kompetenz der kommunalen Instanz fallen, in noch viel höherem Masse aber für die Gerichtsinstanzen (Bezirks-, Ober- und Geschworenengerichte sowie Kassationsgerichte), welche für Vergehen (mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohte Handlungen) oder für Verbrechen (mit Zuchthaus bedrohte Handlungen) zuständig sind. Informieren kann der Stadt-

rat dagegen über die Tätigkeit der Stadtpolizei im Strafrechtsbereich, wie sie in der kantonalen Strafprozessordnung definiert ist. Gemäss § 22 erforschen die Polizeiorgane die strafbaren Handlungen, sammeln die Beweise und erstatten der zuständigen Untersuchungsbehörde (Untersuchungsbeamte des Polizeirichteramtes, Bezirks- und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich) Bericht, machen bei Vergehen und Verbrechen die ersten Erhebungen, stellen die Spuren fest, sichern sie und treffen alle Massregeln, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Aufgrund dieser Ermittlungen werden die entsprechenden Rapporte erstellt und im Sinne von Verzeigungen an die zuständigen Behörden weitergeleitet.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Stadtrat im Sinne der obigen Erwägungen wie folgt Stellung:

Am 1. Mai 2001 nahm die Stadtpolizei im Zusammenhang mit der unbewilligten Nachdemo 285 Personen und die Kantonspolizei 31 Personen fest. 286 Verhaftete sowie zusätzlich drei Personen, welche später noch ermittelt werden konnten, wurden verzeigt, und zwar wie folgt:

<i>a) Vergehenstatbestände</i>	
Landfriedensbruch	17 Anzeigen
Gewalt und Drohung gegen Beamte	20 Anzeigen
Verbotenes Waffentragen	4 Anzeigen
Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	2 Anzeigen
<i>b) Übertretungstatbestände</i>	
Teilnahme an unbewilligter Demo (in 2 Fällen zusammen mit Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot)	236 Anzeigen
<i>c) Verschiedene</i> (z.B. Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hinderung einer Amtshandlung, Sachbeschädigung)	
	10 Anzeigen
Total	289 Anzeigen

Bei 27 Personen wurde die Verhaftung mit der Personenkontrolle beendet, da diesen kein widerrechtliches Verhalten vorgeworfen werden konnte.

Gerichtsurteile werden der Polizei aus den eingangs erwähnten Gründen in der Regel nicht bekannt gegeben. Lediglich wenn bei ihr noch sichergestellte Gegenstände eingelagert sind, über welche der Richter in seinem Urteil verfügt, erhält die Polizei einen Auszug des Urteils. In allen Fällen im Zusammenhang mit den Ausschreitungen vom 1. Mai 2001 wurden die sichergestellten Gegenstände aber von der Polizei als Beweismittel zusammen mit den Akten der jeweils zuständigen Untersuchungsbehörde übergeben (Bezirksanwaltschaft Zürich, Statthalteramt des Bezirks Zürich, Polizeirichteramt der Stadt Zürich, oder bei Jugendlichen die Jugendanwaltschaft Zürich für sich oder zuhänden der gemäss Wohnort zuständigen Jugendanwaltschaft), so dass keine entsprechenden Aufträge an die Polizei ergingen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber